



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



3.

Sachsen
Coburgisches
Gegen=
PRO MEMORIA.



An sämtliche fürtreffliche Comicial - Gefandtschaften ist ohn-
längst ein gedrucktes, von dem Fürstlich Sachsen-Gothaischen
Geheimden Rath und Comicial-Gefandten, Herrn von Wei-
mar, dann auch von dem vormals Fürstlich Sachsen-Weimar-
und Eisenachisch, gewesenen Geheimden Rath und Comicial-
Gefandten, Herrn von Heringen, unterzeichnetes Pro memoria, unterm daco
17. praterici, distribuiret worden, vermöge dessen die von des Herrn Her-
zogß Franz Josia zu Sachsen-Coburg und Salsfeld Hochfürstl. Durchlaucht,
höchst vermüßiget eingelegte Protestacion, wider des Herrn Herzogs zu
Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchlaucht, unter dem Vorwand einer Vor-
mundschaft über den minderjährigen Herrn Erb-Prinzen zu Sachsen-Wei-
mar und Eisenach, anmaßliche Bevollmächtigung zur Verföhrung derer nur
gedachten Reichs-Vorum, um deswillen für ungegründet anzusehen seyn
sollte, weilen I.) hochgedachten Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Fürstl.
Durchl. sothane Vormundschaft, in Verfolg der Fürstl. Väterlichen Ver-
ordnung, übernommen hätten; Nun wäre aber II.) von des Herrn Her-
zogs zu Sachsen-Coburg Fürstl. Durchl. mittelst des allegirten Reccessus
de a. 1688. gegen Sich Selbstn eingestanden, daß Tutelæ Testamentaria
denen

denen Legitimis in dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen vorgehen; Es würde endlich III.) bekennet, daß auch in casum Legitimæ Tutelæ de presententi ein Agnatus proximior vorhanden sey, welcher des Herrn Herzogs Frantz Josia Fürstl. Durchl. vorzugehen habe.

Bald hernach ließen obgedachte Herren Geheimde Råthe und respective Comicial - Gesandte eine geschriebene Registratur roulliren, welche bey der Fürstl. Sachsen, Eisenachischen Landes-Regierung über die von dem dasigen Herrn Ober- Stallmeister von Reineck geschene, auch eydlich bestärkte Anzeige, am 22. Januarii nuperi geführt worden, ohne Zweifel in der Absicht, darmit ad I. daß zum vermeynlichen Grund Vor-

als ob Serenissimus Gothanus die Vormundschaft in Verfolg der Fürstl. Väterlichen Verordnung übernommen hätte,

einigermaßen glaublich zu machen. Alleine man darff den Context sothaner N. I. sub N. I. hierbeygefügten Registratur nur obiter ansehen; So findet sich sofort, daß, wenn auch alles, der Anzeige nach, ergangen wäre, (inn: ssen dagegen competencia suo loco reserviret werden) jedennoch daraus nichts weniger, als eine Fürstl. Väterliche Verordnung zu erzwingen seye; Vielmehr gestehen und erweisen Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha darmit gegen Sich Selbst, daß gleichwie des Herrn Ober- Stallmeisters

Schreib- Tafel

pro codicillis vel Testamento des hochseligen Herrn Herzogs Ernst Augusts ohnmöglich angesehen werden kan, zumalen Sr. Durchlaucht nur von ungefähr Ihre

Gedanken

dem ermelbten Herrn Ober- Stallmeister

ganz alleine

eröffnet haben sollen, und zwar nur zu dem Ende, damit, wann GOET dem Herrn Herzog wiederum helfen würde, solches

in

in bessere Ordnung und ein. *Disposition* gebracht werden könnte; also des hochseligen Herrn Herzogs Willens: Meynung ohnmöglich gewesen seyn könne, des Herrn Ober-Stallmeisters Schreib: Tafel jemals vor Ihro letzte Willens: Meynung ausgeben oder anziehen zu lassen; Sondern viel mehr, daß Se. Durchlaucht ihm nur ganz alleine, mithin absque ullo animo disponendi, ihre Gedanken eröffnet hätten, mit der ausdrücklichen Erinnerung, wie sie Vorhabens wären, solche Ihro dßmals und de presententi nur beyfälligen Gedanken, hiernächst, bey wieder erlangenden mehrern Leibes- und Gemüths: Kräften, in reiffere Deliberation und Ueberlegung zu nehmen, folglich erst *de futuro* eine ordentliche *Disposition*, mit gehörigen requisitis, Rechtsbeständig zu errichten. Ja, wenn auch gleich, schnurstracks wider die klare Anzeige und das beschworene Selbstgeständniß des Herrn Ober: Stallmeisters, der Herr Herzog Ernst August p. m. de presententi *dispositiv* sich hätten vernehmen lassen; So würde jedens noch, propter evidentissimum deliquium omnium solemnitatum legalium, eine solche Disposition an sich selbst, und visibili vicio, für nichtig, und zu Recht unbeständig erachtet werden müssen, sintemalen ausser allen Zweifel Fürsten und Stände des Reichs, die per Recessus Imperii ausdrücklich angenommenen und bestätigten requisita juris communis in Testamentis ordinandis zu beobachten so gewiß verbunden, als die höchsten Reichs: Gerichte, Consensu Caesaris & Imperii, denenselfigen gemäs zu erkennen, und Urtheil zu sprechen, verpflichtet sind.

Es ist also so weit gefehlet, daß des Herrn Herzogs zu Sachsen Gotha Hochfürstl. Durchlauchtigkeit die Sachsen: Weimar: und Eisenachische Vormundschaft in Verfolg der Fürst: Väterlichen Verordnung, dergleichen doch niemals existiret, sondern alles in statu intestati verblieben ist, übernommen hätten: Daß vielmehr Se. Hochfürstl. Durchlauchtigkeit in Ihro, bey thätlicher Invasion sothaner Vormundschaft, unter dem dato den 22. Januarii gestellten, aber, wie erweislich, schon am 21. ejusdem öffentlich affigirten gedruckten Patent, von einer Fürst: Väterlichen Verordnung das allermindeste nicht wissen noch sagen, sondern nur vermeldeten, Sie hätten sich bewegen gesehen, sothane Vormundschaft

als naher Anverwandter

N. II. über Sich zu nehmen; Wie dann besag adjuncti sub N. II. auch die Sachsen-Weimarischen Herren Geheimde Rätthe, am 21. und 22. Januarii von einer Fürst-Väterlichen Verordnung eben so wenig gewußt haben, als es der Fürstlichen Regierung zu Eisenach, laut der Registratur N. I. am 22. ejusdem gang etwas neues und unbekanntes gewesen ist; Dahero selbige veranlaßet worden

den Herrn Ober-Stallmeister zu vernehmen: Ob ihm wegen einer von Serenissimo p. d. hinterlassenen Disposition oder andern dergleichen Verordnung nichts bekamt sey?

Man sehe nemlich zu Gotha gar wohl ein, daß zu sothaner Invasion der sehr weit gesuchte medius Terminus der nahen Anverwandtschaft nothwendig zu kurz kommen müste; Dahero verfiel man auf die Erfindung einer Turcele Testamentaria aus des Herrn Ober-Stallmeisters Schreib-Tafel, und liesse nunmehr den ins Patent gedruckten, an sich nichtigen Vorwand, gänzlich fahren. Wie weit aber jene neue Erfindung reichen? und was zu deren vermeyntlichen Behuff die Ausflucht dem Sachsen-Gothaischen Pro-moria:

Es sey nicht nöthig gewesen, die vorhandene Fürst-Väterliche Disposition in denen angeschlagenen Patenten zu allegiren, und aus sothanner Nichtanziehung möge die non-existence nicht ersolgert werden,

bevortragen könne? Solches ist nothwendig Ihro Kayserlichen Majestät Allerhöchst-Nichterlichem Erkenntnis anheimzustellen, und in allerunterthänigster Erwartung dessen gerechtesten Erfolgs, die anmaßlich Vormundschafftliche Gesandtschafts-Bevollmächtigung in suspenso zu lassen. Und da nun offenbar ausser der Privat-Schreib-Tafel des Herrn Ober-Stallmeisters, durchaus keine, wie vielweniger dann eine zurecht nur scheinbare, geschweige beständige Fürst-Väterliche Disposition existiret, noch existiren kan; So ist

Ad

Ad II. dißfalls gar nicht die Frage darvon: Ob Tutelæ Testamentaria denen Legitimis in dem Durchlauchtigsten Hause Sachsen vorgehen? Der Recess de anno 1688. ist auch keinesweges in der Absicht allegiret, solthane Frage zu verneinen, sondern vielmehr anzuzeigen, daß ein in dicto Recessu ausdrücklich erforderter Tutor TESTAMENTARIUS einer ganz andern Rechts-Gestalt, und einer weit bessern Legitimation bedürftig sey, als aus eines ganz alleinigen Ober-Stallmeisters Schreib-Tafel. So ist auch höchst unerfindlich, worinnen dann die gerühmten besondern Verträge und Verfassungen derer Hoch-Fürstlich-Sachsen-Gothaischen Linien, von dem Inhalt des Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Recessus de a. 1688. in puncto Tutelæ, sive Legitimæ sive Testamentariæ, beygestalt unterschieden wären, daß solcher des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Fürstl. Durchl. nicht binden, sondern Dieselbe Sich hätten unterwinden mögen, diese Vormundschaft de facto an Sich reißen zu wollen. Es ist vor selbst zu præsumiren, und man ist dißseits sehr gründlich gesichert, daß das Herzoglich-Sächsische ganze Ernestinische Haus, in allen und jeden Linien, dißfalls durchgehend einerley, mit dem Jure communi totius Imperii einstimmißes Recht, und beständige Observanz, vor sich habe. Von der non-existentia Dispositionis aber war man bey Abfassung dißseitig geziemender Vorstellung und Protestation so zuverlässig versichert, als ohnmöglich es Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen-Gotha fället, die angebliche Existentiam Testamenti zu erweisen. Ob aber

Ad III. ein Fürstlicher Agnatus proximior & jure potior vorhanden sey? darüber wird von Seiner Hoch-Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha die allermindeste Einlassung nicht verlanget noch erwartet; Sondern dieser von Ihnen Selbst vorgebrachten Exception de jure tertii, stehet die Replica: Vestra non interest, allemal kräftig entgegen; Seine Durchlaucht sind fundbarlich toto gradu remotior, mithin kan und muß Jhro, nusquam existente Dispositione paterna, ganz gleichgültig seyn, Welcher inter Agnatos proximiores ad Tutelam jure potior sey? Als worüber ebenfalls Jhro Kaiserlichen Majestät, vermög DERO allerhöchsten Vor mund- und Richter-Amtes, das Keyserliche Arbitrium alleiniglich zuständig ist,

B

ohne

ohne daß über diese Frage Seine Hoch- Fürstl. Durchl. zu Sachsen: Gotha nur zu vernehmen, die geringste Ursach vorhanden wäre.

Es wiederholen also des Herrn Herzogs FRANZ JOSIAE zu Sachsen: Coburg und Saalfeld Hoch- Fürstl. Durchlaucht Ihre nothdringlich vorgekehrte bestens gegründete Protestation wider alle Sachsen: Gotha'sche anmaßlich Vormundschafftliche Attempta, in puncto der Aufstellung und Bevollmächtigung eines Sachsen-Weimar und Eisenach'schen Comitial-Gesandten, mit nochmalig angelegentlichster Bitte, auf das Sachsen-Gotha'sche allerdings ungegründete Pro memoria, einige Reflexion nicht zu nehmen, mithin die nur gedachte durch den Fürstlichen Todes- Fall verledigten Vota bis zum würclichen Erfolg der allernächst verhoffenden gerechtesten Kaiserlichen Vormundschafft's- Anordnung quiesciren zu lassen. Coburg zur Ehrenburg den 1. Martii, 1748.

Beylagen.

Num. I.

Actum Eisenach den 22. Januar. 1748.

Præsentes.

Herr Hofrath Bitsch.

Herr Hof- und Consistorial-

Rath von Gärtner.

Herr Hofrath Gdchel.

Herr Hofrath Greiner.

Herr Commissions - Rath

und Regierungs - Assel-

tor Waterweiss.

Herr Regierungs - Assessor

Eheleden.

Nachdem man bey allhiefiger Fürstl. Regierung für nöthig gefunden, den Herrn Ober- Stallmeister von Deneck, weilen selbiger fast beständig um des hochseligen Herzogs- Herrn Ernst Augusti, Hochfürstl. Durchl. gewesen zu vernemen:

Ob ihm wegen einer von Serenissimo p. d. hinterlassenen Disposition, oder andern dergleichen Verordnung nichts be-
kannt seye?

So sande sich besagter Herr Ober- Stallmeister auf beschriebenes Ersuchen acto Vormittags nach 11. Uhr bey Fürstl. Regierung ein, da dann obige Quæstion an denselben wiederbolet wurde.

Herr Ober- Stallmeister Georg Friedrich von Deneck seines Alters 40. Jahr.

Er könnte hierauf der Fürstl. Regierung nicht verhalten: Wasmassen des hochseligen Herrn Herzogs Ernst Augusti Hochfürstl. Durchl. am verwichenen Freytag, da

da Sie aus dieser Zeitlichkeit abgeschrieben, Nachmittags um 4. oder 5. Uhr, nebst andern die Regulierung der hohen Vormundschafft betreffenden Puncten, gegen ihmẽ ganz allein erdffnet:

Das, nach Ihrem in Gottes Händen stehenden Ableben, das Fürstliche Haus Sachsen-Gotha zum Vormund über ihren Erb-Prinzen verordnet, auch des Königs in Dannemarc Majestät zum Executore Ihres letzten Willens und Obervormund ersuchet werden sollten.

Serenissimus hätten dabey zum Deponenten gesagt, er möchte dieses in seine Schreibtafel notiren, und Sie wiederum hieran erinnern, weil Ihnen leichtlich die Gedancken vergehen könnten, damit, wann Gott Ihnen wiederum beflissen würde, solches in bessere Ordnung, und eine Disposition gebracht werden könne.

Deponent habe hierauf obiges nebst denen übrigen Puncten in seine Schreibtafel würcklich notiret, und wäre er erdöthig, diese seine Aussag auf Verlangen eydlich zu bestärcken.

Fürstliche Regierung:

Es würde nöthig seyn, sothane eydliche Bestärckung anieho vor sich gehen zu lassen.

Herr Ober- Stallmeister:

Nachdeme nun obige Aussag demselben wiederum vorgelesen worden, und dabey gedachter Ober- Stallmeister beharret, auch darauf geirrtlich angelobet, hat derselbe nachfolgenden Eyd:

Ich, Georg Friedrich von Reineck, schwöre hiermit zu GOTT dem Allmächtigen einen treiblichen Eyd, das dasjenige, so ich anieho bey Fürstlicher Regierung ad Protocolum ausgesaget, und mir wieder vorgelesen worden, die reine Wahrheit seye, und ich solches weder aus Freund- noch Feindschafft, Genuß oder Ungenuß, noch aus einer andern Absicht deponiret habe. So wahr mir GOTT helffe, und sein heiliges Wort, durch JE- sum Christum unseer Heyland, Amen.

also Vormittags nach 11. Uhr zu GOTT würcklich abgelegt, so nachrichtlich anhero registriren sollen.

Georg Ernst Eccardt, Lehens- und Gerichts- Secretarius.

Fernerweit von hochseeligen Herzog zu Sachsen-Weimar Durchl. Ober- Stallmeister erdffnete Puncten:

- 1.) Se. Herzogl. Durchl. zu Sachsen-Gotha sollten als Vormund bestätiget werden, doch mit der Bedingung, nichts in Dero hinterlassenen Lande, als auch in Reichs- Sachsen, zu disponiren, als mit Communication und Zustimmung des Lands oder vormundschafftlichen Collegii, davon Seine Herzogl. Durchl. alljährlich 6000. Rthlr. zu empfangen haben sollen.
- 2.) Dieses vormundschafftliche Collegium sollte bestehen aus einigen von Ihnen jetzo in Diensten habenden Ministris und Räten, einen Bevollmächtigten vom Fürstl. Haus Sachsen-Gotha, als von dem Herrn Vormund, und zwey Herren Landständen, einer aus dem Weimarschen und einer aus dem Eisenachischen Herzogthum, so rechtschaffen geschickt und redliche Leute wären.
- 3.) Seine Majestät der jetzige König von Dannemarc sollten der Executor Ihres letzten Willens und Obervormund seyn.

- 4) Dieses Vormundschafft- oder höchstes Lands- Collegium sollte alle Reichs- und andere Sachen, doch mit Communication des Herrn Vormunds Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha, besorgen, auch sollten alle andere Collegia und Departements in denen beeden Herkothümern an dieses hohe Lands- Collegium verwiesen werden, und ihre Berichte dahin erstatten, gleich als an den regierenden Herrn selbstnen.
- 5) Alle vacant werdende Chargen, sowohl in denen Landen als den Hof, welche nicht die größte Nothwendigkeit zu besetzen erfordert, sollten vacant verbleiben, bis zu des jungen Herrn seiner Majorennitet, um hierdurch, so viel möglich, die Cammer-Reyenities zu ersparen.
- 6) Obgedachtes hohes Lands- und Vormundschafftliches Collegium sollte nie gestattet, daß der junge Herr ausser seinen Landen oder Residenz-Stadt Weimar komme, sondern alda bis zu seinen völligen Wachsthum erzogen werden sollte, wie dann dieses hohe Collegium hauptsächlich auf die gute Erziehung des jungen Herrn sowohl, als auf die Geschick- und Nütlichkeit dezer Leute, so zu Erziehung dieses jungen Herrn gesetzt werden, ein wichtiges Auge haben sollten. Dieses ist mit Endes unterschrieben aus des hochseligen Herrn hohen Mund in meine Schreibtaffel ad notam dictiret worden.

von Heineck.

Das vorsehende Abschrift mit 1 em Original von Wert zu Wort übereinstimme/ folget wird hiermit in fidem attestit, L. Eisenach den 26. Januar, 1748.

G. C. Eccardt,

Lehens- und Gerichts- Secretarius.

Num. II.

Demnach bey der, am 21. und 22sten Januarii anni currentis, mit denen beeden Weimarischen Herren Geheimden Räthen, von Hbediger und von Ziegeler, gehabten Unterredung, diese von einer, von des hochseligen Herrn Herzogs zu Weimar und Eisenach Durchl. der Vormundschafft halber geschehen seyn sollenden Disposition nichts geruht, vielmehr mich ausdrücklich versichert, 1) daß sich von dem hochseligen Herrn kein Testament gefunden habe, 2) daß Sachsen-Gotha nicht mit Verleistung auf eine Disposition, sondern vielmehr auf die Anverwandtschaft, der Turel sich angemasset, und 3) bey der denen Collegiis abgeforderten Wirsicht sich auf die Anverwandtschaft gegründet habe, dahero 4) die Collegia die Wirsicht an Gotha unter der ausdrücklichen Bedingung, wofene sich nicht etwa noch ein Testament finden sollte, geleistet hätten. Und da annehbt in specie 5) der Herr Geheimde Rath von Ziegeler am 22sten Januarii Vormittag gegen mich erwehnet, daß der hochselige Herzog zwar einige Tage vor Ihrem Ende davon geprochen t haben sollten, daß sie ein Testament machen wollten; weil Sie aber niemand bey sich gehabt, der Sie bey diesen Gedanken erhalten, und Ihnen beprätig seyn können, seie solches nicht geschehen, sondern Sie vielmehr von dem Tod überenlet worden: Als habe solches alles der Wahrheit zu Steuer, und wie ich es erforderlichen Falls werden zu erhärten im Stande bin, hierdurch unter meiner eigenhändigen Unterschrift und Inhsiegel bezeugen sollen. Coburg, den 1. Martii, 1748.



Christoph Siegmund von
Hendrich.

Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



W 8

Mc





Sachsen

urgisches
egen=
MEMORIA.



refliche Comicial - Gesandtschaften ist ohne
dtes, von dem Fürstlich Sachsen-Gothaischen
ath und Comicial-Gesandten, Herrn von Weisz
von dem vormals Fürstlich Sachsen-Weimars
h, gewesenen Geheimden Rath und Comicial-
en, unterzeichnetes Pro memoria, unterm daco
orden, vermöge dessen die von des Herrn Herz
Eoburg und Salsfeld Hochfürstl. Durchlaucht,
Protestacion, wider des Herrn Herzogs zu
durchlaucht, unter dem Vorwand einer Vor
rigen Herrn Erb-Prinzen zu Sachsen-Wei
Bevollmächtigung zur Verführung derer nur
m deswillen für ungegründet anzusehen seyn
Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Fürstl.
st, in Verfolg der Fürstl. Väterlichen Ver
Nun wäre aber II.) von des Herrn Herz
stl. Durchl. mittelst des allegirten Recessus
en eingestanden, daß Tutela Testamentaria
denen

